

lieh beim Unterhaltsanspruch nicht der Fall ist; beim Vorhandensein von Großvater, Vater und Kind hat der Großvater gegen den Vater niemals einen Erb- oder Pflichtteilsanspruch, wohl aber einen Unterhaltsanspruch, ebenso das Kind gegenüber dem Großvater.

In dieser gesetzlichen Regelung kommen zwei sich ergänzende ökonomische Motivationen zum Ausdruck. Es ist bekannt, daß das BGB gerade in seinen familien- und erbrechtlichen Normen durchaus der Wirtschaftsstruktur der vormonopolistischen Periode des Kapitalismus entspricht und darüber hinaus zahlreiche feudalistische Anklänge besitzt, als den typischen Fall seiner Regelung also die Familie im Auge hat, die die unterste Einheit dieser Wirtschaftsstruktur bildete. Für das BGB handelt es sich also einmal darum, die Wirtschaftseinheit der Familie zu stärken und kontinuierlich zu gestalten, z. B. also, den Bauernhof oder Gewerbebetrieb möglichst als Ganzes in der Familie zu erhalten. Sodann wird der Tatsache Rechnung getragen, daß zur Stärkung und zum Aufbau dieser Wirtschaftseinheit in hohem Maße die — nach dem BGB unentgeltliche (§ 1617) — Arbeit der ehelichen Kinder beiträgt, in deren, entferntere Verwandte ausschließendem. Erbrecht also nach dem Erbfall eine Form des Entgelts für die Arbeit im Familienbetriebe und vor dem Erbfall der Anreiz zu intensiver Betätigung im Hinblick auf die künftige Erbschaft zu erkennen ist. Man darf sich also nicht davon täuschen lassen, daß der Erbsanspruch, ebenso wie der Unterhaltsanspruch, lediglich die Verwandtschaft zur Voraussetzung hat, sondern man muß auch sehen, welche Verwandten es sind, die das BGB nach dem natürlichen Lauf der Dinge in den Besitz der Erbschaft gelangen lassen will und warum es das will. Berücksichtigt man das, so zeigt sich, daß das heute noch geltende Erbrecht des BGB die Erbschaft grundsätzlich den Angehörigen zukommen lassen will, die den Lebenskreis des Erblassers geteilt haben und fortsetzen.

Zweifellos entspricht die heutige Wirtschaftsstruktur nicht mehr der, die das BGB im Auge hat. Es ist jedoch ein Kennzeichen der kleinen Warenproduktion, daß sie sich aus den sukzessiven Ausbeuterordnungen, über die verschiedenen Stadien und Formen des Kapitalismus hinweg, bis in unsere Gesellschaftsordnung erhalten hat. Insbesondere darf nicht verkannt werden, daß, abgesehen von den mehr als 160 000 privaten Handwerks-, Gaststätten- und Einzelhandelsbetrieben<sup>15)</sup>, die kleine Warenproduktion noch die große Mehrheit der Produktionsverhältnisse in der landwirtschaftlichen Produktion bestimmt und daß daher die Motive, die dem Erbrecht des BGB zugrunde liegen, durchaus noch das Bewußtsein großer Teile der Landbevölkerung beherrschen. Eine genau dem Erbsanspruch ehelicher Kinder entsprechende Erbberichtigung nichtehelicher Kinder, d. h. außerhalb des gemeinsamen Lebenskreises stehender Verwandter, entspräche insoweit weder den Bedingungen der Produktion noch dem Bewußtsein dieser Menschen.

Zum Beweise, wie stark das Erbrecht des BGB von dem Gedanken der familiären Bindung der erbrechtlichen Beziehungen beherrscht ist, mag außer der erwähnten Festlegung bestimmter einander ausschließender Erbordnungen (§§ 1924 ff. BGB) die Vorschrift des § 1932 dienen. Der dort behandelte Voraus spielt

15) vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR, Berlin 1955, S. 233.

eine erhebliche Rolle in den unzähligen Fällen, in denen der Nachlaß im wesentlichen nur aus dem Hausrat besteht. Den Hausrat will das Gesetz der engsten Familie erhalten wissen; sind keine Abkömmlinge vorhanden und erbt daher die zweite Ordnung mit, so bleibt er gleichwohl ungeteilt dem Ehegatten. Auch hier spielt der Gedanke eine Rolle, daß sich im Hausrat in irgendeiner Form auch die Mitarbeit der in der Familie lebenden Angehörigen verkörpert, auch wenn sie nicht zu einem Miteigentumsrecht geführt hat.

Damit zeigt sich, daß es formalistisch und mechanistisch wäre, die erbrechtliche Regelung des BGB unbesehen auf nichteheliche Kinder zu übertragen. Im Gegensatz zum Unterhaltsanspruch ist eben das Erbrecht nicht ausschließlich eine Folge der Verwandtschaft, sondern hängt auch mit dem gemeinsamen Lebenskreis der Familie zusammen; m. a. W.: im fehlenden Erbrecht nichtehelicher Kinder kombinieren sich „willkürliche“ und „natürliche“ Nachteile im obigen Sinne. Das hat auch Rademacher erkannt, wenn er schreibt<sup>16)</sup>: „Es liegt auf der Hand, daß eine Rechtsentwicklung, die sich so weit von allen im praktischen Leben bisher bestehenden Verhältnissen entfernt, indem sie die bisher für das Volksbewußtsein für die Erbfolge als selbstverständlich vorausgesetzte familiäre Bindung völlig entfallen läßt, zu den unerfreulichsten Zuständen führen muß.“

Die Form aber, in welcher der Ausgleich gefunden werden muß, in welcher also der „willkürliche“ Nachteil zu beseitigen und gleichzeitig dem „natürlichen“ Nachteil Rechnung zu tragen ist, kann nicht aus dem Verfassungsprinzip abgelesen werden — sie kann nur Sache des Gesetzgebers sein. Und ein Blick auf § 74 des FGB-Entwurfs zeigt, daß der Gesetzgeber sehr wohl der besonderen Situation des nichtehelichen Kindes Rechnung zu tragen beabsichtigt, daß er das Erbrecht des ehelichen Kindes nicht mechanisch auf jenes übertragen will. Der Entwurf ist sich auch durchaus der Tatsache bewußt, daß ein irgendwie geartetes Erbrecht des nichtehelichen Kindes latent schon jetzt vorhanden ist, denn er will, wie § 14 des Entwurfs eines EG zum FGB zeigt, dessen erbrechtliche Ansprüche gegen die väterliche Familie in bestimmtem Umfange auf das Inkrafttreten der Verfassung zurückdatieren. Bis diese Entwürfe Gesetz werden, muß die Bestimmung des § 1712, die einen gewissen Ersatz für das noch nicht realisierbare Erbrecht darstellt, weiterhin angewandt werden.

Wenn also nach allem die Regelung der erbrechtlichen Beziehungen des nichtehelichen Kindes zur väterlichen Familie ohne Hilfe des Gesetzgebers nicht möglich ist, so folgt daraus nicht, daß man auch in der Frage des Unterhaltsrechts, deren Lösung sich ohne Schwierigkeiten aus der Verfassung ergibt, auf die Gesetzgebung warten müßte. Wäre man mit der gegenteiligen Einstellung an die Durchführung des Gleichberechtigungsprinzips herangegangen, so gäbe es noch heute keine familienrechtliche Gleichberechtigung der Frau, denn auch hier gibt es noch Fragen, z. B. der güterrechtlichen Regelung, die ohne Gesetz nicht gelöst werden können; gleichwohl führte man das durch, was ohne besondere Legislation durchführbar war. Ebenso ist nach Sinn und Text der Verfassung beim nichtehelichen Kinde zu verfahren.

<sup>16)</sup> Rademacher, „Zur Frage des Rechts des nichtehelichen Kindes“, NJ 1950 S. 80 f. (Sperrung von mir. H. N.).

## Zu einigen Fragen des LPG-Rechts

i

### Bericht über die Diskussion auf einer Arbeitstagung der Obersten Staatsanwaltschaft

Von Dr. LUDWIG LANGNER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Der nachstehende Bericht beschäftigt sich mit einem Fragenkomplex, über den auf der Arbeitstagung bei der Obersten Staatsanwaltschaft am 18. und 19. Dezember 1956 diskutiert wurde (vgl. NJ 1957 S. 80). Die Redaktion

Staatsanwalt Lehmann, Leiter der Abt. IV beim Staatsanwalt des Bezirks Schwerin, behandelte in seinem Referat folgende Hauptfragen:

1. Gibt es eine besondere LPG-Rechtsfähigkeit?
2. Was gehört zum Jahreseinkommen eines LPG-Mitgliedes?
3. Der Jahresarbeitsvertrag zwischen LPG und MTS.
4. Zur Haftung ausscheidender LPG-Mitglieder für Verluste der LPG.

Der Referent ging bei der Begründung einer besonderen LPG-Rechtsfähigkeit von Ziff. 16 des LPG-